

**Information der Verwaltung zur Förderung der Naturschutzvereine (FÖNA) durch das Land NRW im Jahr 2015 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 31.08.2015**

Nach der Erstinformation der Verwaltung in der ULAN-Sitzung am 19.02.2015 stand die Frage im Raum:

**Welche Regelung wird seitens des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des ehrenamtlichen Naturschutzes ab 2015 (FÖNA) getroffen?**

**Rückblick:**

Die Förderung ehrenamtlich geleisteter Helferstunden im Naturschutz erfolgte bisher auf der Grundlage der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen des Naturschutzes vom 28.05.2009. Diese Richtlinie ist den Kommunen mit Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKUNLV NRW) vom (ebenfalls) 28.05.2009 bekannt gegeben worden. Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat in den vergangenen Jahren auf der Grundlage dieser Richtlinie ihre Entscheidungen getroffen und Landesmittel bereitgestellt.

Am 06.01.2015 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass eine Zuwendung der beantragten Mittel für 2015 nicht in Aussicht gestellt werden könne. Sie begründete dies damit, dass sich eine Heranziehung der Richtlinie vom 28.05.2009 verbiete, da diese nicht veröffentlicht worden sei und daher eine Anwendung auch im Rahmen einer Übergangsregelung für eine Bewilligung nicht mehr erfolgen könne.

Wenn weiterhin Mittel zur Stützung bürgerschaftlichen Engagements im Naturschutz fließen sollen, könne dies nur auf der Grundlage einer verbindlichen Regelung des zuständigen Ministeriums des Landes NRW erfolgen.

Die Landes- und Kreisverbände der Naturschutzvereine sind daraufhin mit Nachdruck an das MKUNLV NRW herangetreten, mit der Aufforderung, eine solche verbindliche Regelung zu schaffen.

**Neuregelung:**

Mit Erlass vom 16.03.2015 - AZ III-1 - hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen daraufhin die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich Naturschutz wie folgt neu geregelt:

**„Vor dem Hintergrund dieser Vorschrift (gemeint ist die Verwaltungsvorschrift zu**

**§ 44 Nr. 2.4.2 der Landeshaushaltsoordnung<sup>1</sup>) bestehen bei der Förderung von ehrenamtlichem Engagement im Bereich Naturschutz keine Bedenken, dass zum Nachweis von Ist-Ausgaben die Ehrenamtspauschale von 10,00 Euro je geleisteter Arbeitsstunde an die ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder ausgezahlt wird.“**

Voraussetzung der Förderung ist nach wie vor, dass es sich um freiwillige Arbeiten handelt, die nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis verrichtet werden.

Wie bei der bisherigen Ehrenamtspauschale geregelt, erfolgt der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden weiterhin durch einfache Stundennachweise, die von den Ehrenamtlichen zu unterschreiben sind.

**Neu ist, dass zum Nachweis der Ist-Ausgaben Kontobelege über die Auszahlung der Ehrenamtspauschale an die Ehrenamtler vorzulegen sind.**

Die Zuwendung wird auch weiterhin in Form der Anteilsfinanzierung in Höhe von höchstens 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuweisung erfolgen, das heißt: auf jede geleistete und von den Naturschutzvereinen nachweislich ausgezahlte Helferpauschale in Höhe von 10,00 Euro kann eine höchstzulässige Förderung von 7,00 € gewährt werden.

Die im Kreis Mettmann tätigen Naturschutzvereine haben sich mit der neuen Regelung vertraut gemacht und es wurden für das Jahr 2015 auf der Grundlage vorliegender Anträge ehrenamtlicher Naturschutzvereine insgesamt Zuwendungen des Landes in Höhe von 25.000 Euro von der Bezirksregierung Düsseldorf vorläufig bewilligt. Eine endgültige Abrechnung erfolgt zum Jahresende, wenn die vorzulegenden Verwendungs- und Auszahlungsnachweise vorliegen.

Zum Vergleich: Im Jahr 2014 wurde auf Grundlage der früheren Regelung eine FÖNA Helferpauschale in Höhe von 24.100 Euro von der Bezirksregierung Düsseldorf bewilligt.

---

<sup>1</sup> „Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, nach näherer Maßgabe durch Förderrichtlinien, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen“

61-3

27.08.2015

**Information der Verwaltung zu Verkehrssicherungsmaßnahmen des Landesbetriebs Straßen NRW im Waldbestand des Neandertals entlang der Talstraße zwischen Neanderthal Museum und dem Haus Talstraße 200**

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 31.08.2015**

Am 25.08.2015 fand auf Einladung des Landesbetriebs Straßen NRW ein Termin über die beabsichtigten Verkehrssicherungsmaßnahmen im Waldbereich zwischen dem Neanderthal -Museum und dem Haus Talstraße 200 statt.

Die Einladung erfolgte im Rahmen des Erlasses vom 20.12.2013 – Hinweise für die Gehölzpfllege an Bundesfern- und Landesstraßen - des MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW). Dieser Erlass regelt die Gehölzpfllege an Straßen durch den Straßenbaulastträger unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes. Die Unteren Landschaftsbehörden sind zu beteiligen. Der Waldbereich ist Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete sind hiervon nicht berührt.

Es muss an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, dass bei diesem Straßenabschnitt im Neandertal der Kreis Mettmann als Untere Landschaftsbehörde lediglich wegen des artenschutzrechtlichen Aspektes beteiligt ist (§ 5 des o.g. Erlasses). Dieser besagt, dass durch die fachliche Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörden sichergestellt wird, dass Verstöße gegen natur- und artenschutzrechtliche Vorschriften vermieden werden.

Der Kreis Mettmann hat hier weder ordnungsbehördliche Aufgaben noch treffen ihn privatrechtliche Verkehrssicherungspflichten (der Kreis ist in dem beschriebenen Talbereich kein Eigentümer von baumbestandenen Grundstücke).

Die Kollegen vom Landesbetrieb Straßen haben die Bäume auf ihren Grundstücken entlang der Landstraße durch einen Baumsachverständigen untersuchen lassen und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf dem Grundstück des Landesbetriebs ca. 350 kleinere und größere Bäume beseitigt werden müssen. Die möglichen Gefahrenbäume der privaten Eigentümer sind hier nicht mitgezählt.

Die erforderlichen Forstarbeiten sollen nach jetzigem Stand nach den Herbstferien, also im Oktober oder November 2015, stattfinden. Die Arbeiten werden in etwa 2-3 Wochen in Anspruch nehmen. Es werden Tagesbaustellen von 9.00 – 15.30 Uhr eingerichtet. Dabei wird jeweils eine Spur gesperrt, der Verkehr wird über eine Ampelanlage gesteuert. Abends oder am Wochenende stehen wieder beide Fahrspuren zur Verfügung. Die Bäume werden einzeln durch einen sog. Fällgreifer entnommen. Können einzelne Bäume aufgrund der örtlichen Gegebenheit nur mit einer Komplettsperrung der Straße gefällt werden, so würden diese Arbeiten auf das Wochenende verschoben. Aber auch in diesem Fall würde die Sperrung nur kurzfristig sein. Umleitungen hierfür werden nicht erforderlich sein.

Vor Ort wird es eine Positiv-Markierung geben, d.h. alle Bäume, die stehen bleiben, werden markiert.

Akute Gefahrenbäume, die sich auf Privatgrundstücken befinden oder Bäume, die durch die Fällarbeiten zur akuten Gefahr werden können, werden ebenfalls vom Landesbetrieb gefällt. Das gilt jedoch nicht für Bäume auf Privatgrundstücken, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht akut gefährdet sind bzw. die beim Umstürzen weder die Straße noch die Gleise der Regiobahn in Mitleidenschaft ziehen können.

Gemäß den Hinweisen für die Gehölzpfllege an Bundesfern- und Landstraßen in NRW ist unter Punkt 3.4 auch die Berücksichtigung des Artenschutzes vorgegeben. Demnach ist vom Landesbetrieb Straßen zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vorliegen. Dies soll durch Auswertung der diesbezüglich beim LANUV verfügbaren Kartengrundlagen und durch eigene Begutachtung der zu pflegenden Gehölzbestände erfolgen.

Der Landesbetrieb Straßen erklärt sich bereit, den Vertretern des Kreistages bzw. den Mitgliedern des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde bei Interesse die vorgesehenen Baumfällungen vor Ort näher zu erläutern.

Anlage 3



Anlage 3





Anlage 3





61-3

21. August 2015

**Information der Verwaltung über die Sanierung des Straßendamms am Aprather Mühlenteich in Wülfrath für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 31.08.2015**

Der Aprather Mühlenteich (Naturschutzgebiet in Wülfrath-Oberdüssel) steht im Eigentum des Kreises Mettmann. Die dortige Stauanlage wird vom Kreis betrieben. Anfang Februar 2014 waren Wassereintritte in das 2. Untergeschoss des in Privateigentum stehenden benachbarten Mühlengebäudes am Aprather Mühlenteich festgestellt worden. Mit den Wassereintritten war Schlamm in das Gebäudeinnere eingedrungen.

Die Verwaltung hat sofortige Sicherungsmaßnahmen am Damm des Aprather Mühlenteichs durch Absenkung des Wasserspiegels eingeleitet. Es wurden Undichtigkeiten im Dammbereich festgestellt, die eine Gefährdung der Standsicherheit des Dammes befürchten ließen. Daraufhin wurde unverzüglich ein Ingenieurbüro beauftragt, um im Rahmen einer Baugrunduntersuchung die Standsicherheit des Dammes nachzuweisen.

Das Ergebnis der inzwischen fertiggestellten Baugrunduntersuchung ist, dass Sicherungsmaßnahmen durch Abdichtungen an der Uferböschung und am Staudamm zwingend durchgeführt werden müssen.

In Abstimmung mit dem Ingenieurbüro wurde aus fachtechnischer Sicht das Setzen von Spundwänden in den Dammbereich auf einer Länge von 90 m als bestmögliche Abdichtungsausführung festgelegt.

Eine Wasserrechtliche Genehmigung für die Sanierung wurde im Mai 2015 erteilt.

Ab Juni 2015 wurden alle erforderlichen Inhalte für das Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Sanierungsarbeiten (Erd- und Asphaltarbeiten, Spundwandarbeiten) vorbereitet und abgestimmt.

Die Aufforderung an geeignete Bauunternehmen zur Abgabe eines Angebots erfolgt am 2. September 2015. Nach Durchlauf des Vergabeverfahrens ist die Auftragserteilung für Mitte Oktober vorgesehen.

Die Arbeiten werden ca. 3 Monate in Anspruch nehmen. Für diese Zeit wird die Straße „Am Düsseler Feld“ entlang des Mühlenteiches vollständig gesperrt, d.h. für Autos und Fußgänger. Eine Umleitung wird eingerichtet.

Der Wanderweg, der vom Düsseler Feld über das Stauwehr führt, bleibt jedoch begehbar. Der Neanderlandsteig ist hiervon nicht betroffen, die Radfahrer des Panoramadweges können vorübergehend den kleinen o.g. Wanderweg nutzen.

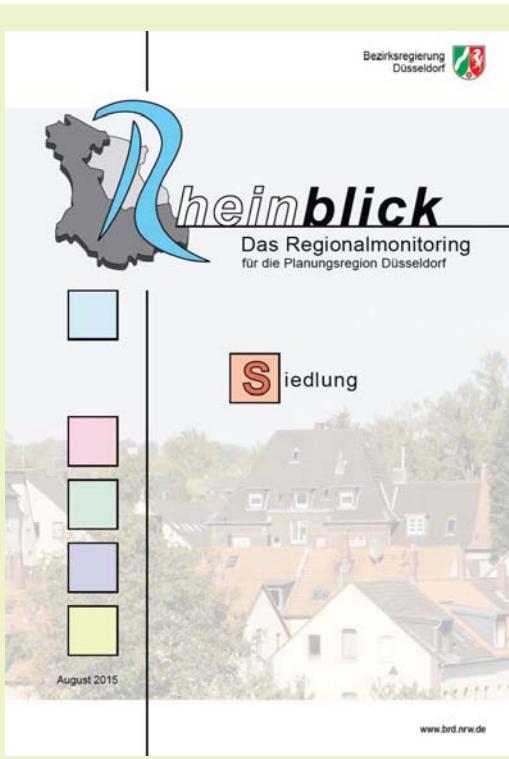


## Flächenmonitoring 2014

René Falkner  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 32 – Regionalentwicklung  
[rene.falkner@brd.nrw.de](mailto:rene.falkner@brd.nrw.de)

1

Bezirksregierung  
Düsseldorf



**Rheinblick - Das Regionalmonitoring  
für die Planungsregion Düsseldorf**

Aktueller Bericht zum  
Flächenmonitoring 2014 mit der  
kompletten Erhebung für die  
Planungsregion Düsseldorf

2

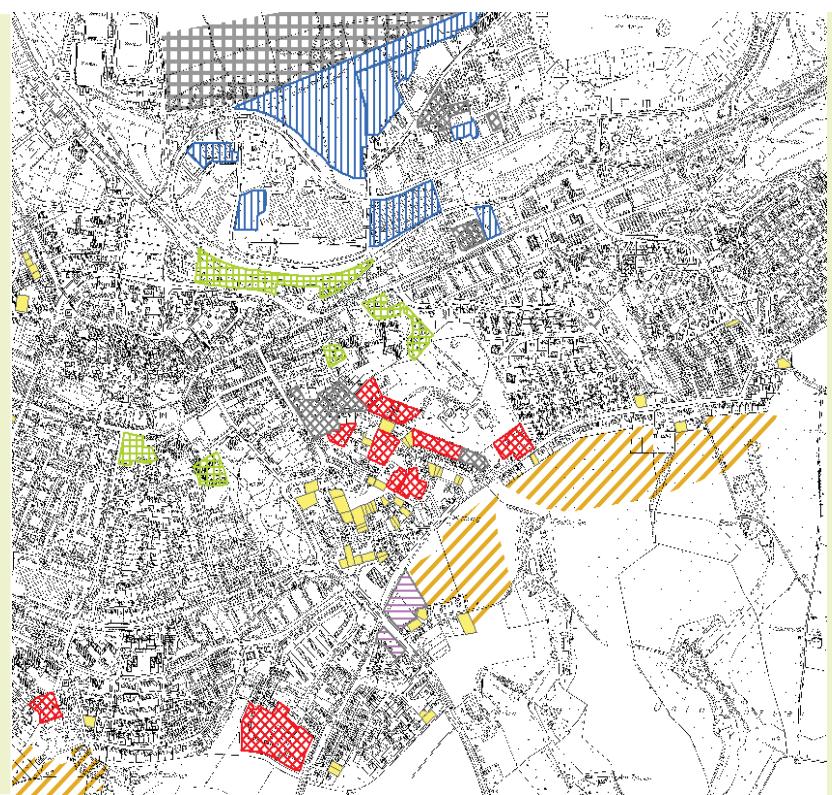
# Was ist das Flächenmonitoring?

Anlage 5

Bezirksregierung  
Düsseldorf



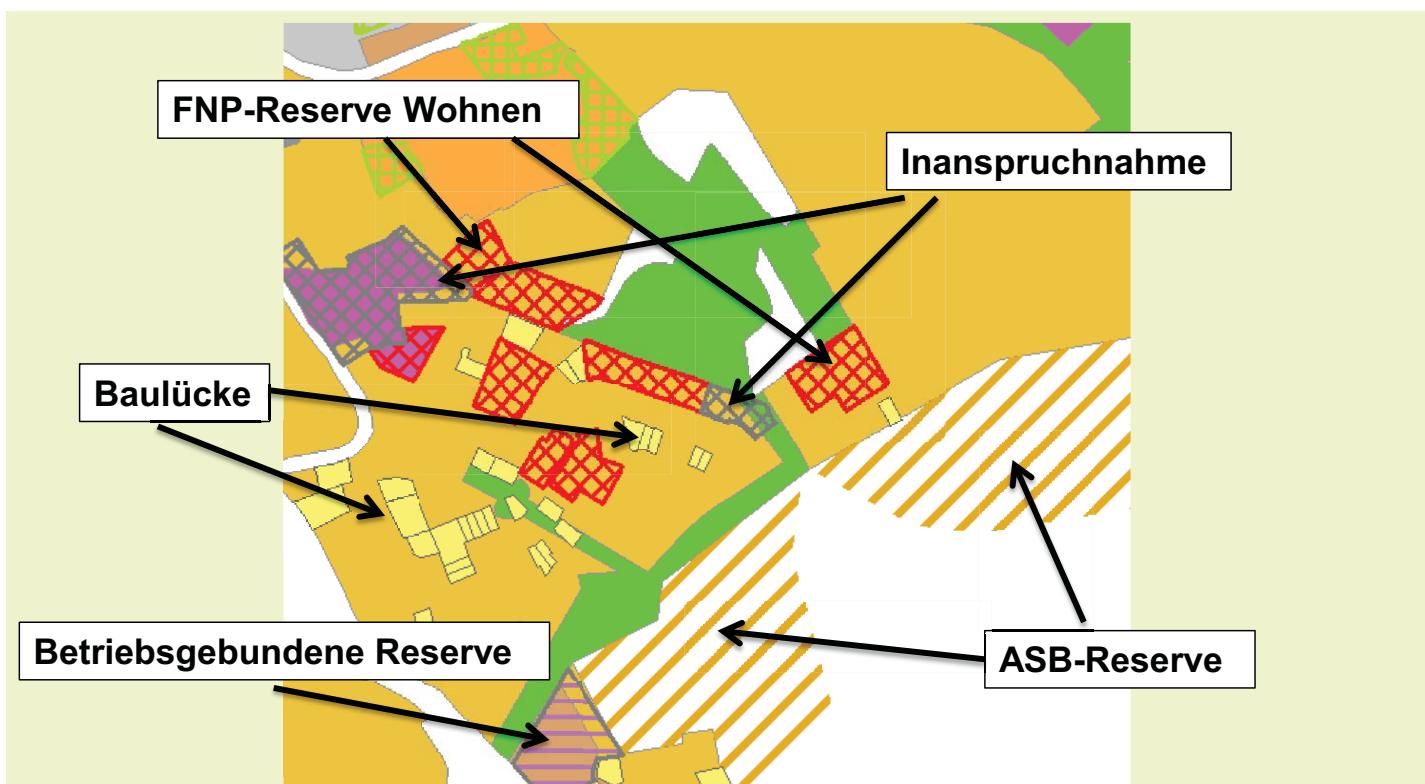
- Reserveflächenerhebung auf Ebene des FNPs
- 3-Jahres Erhebungsturnus
  - Erhebungen: 1998, 2000, 2003, 2006, 2009, 2012
  - 01.01.2014: landesweites Monitoring
- Web-basierte Eingabe (GIS)
- Eingabe durch Kommunen / Plausibilitätskontrolle durch Regionalplanungsbehörde



3

## Flächenerhebung im Detail

Bezirksregierung  
Düsseldorf

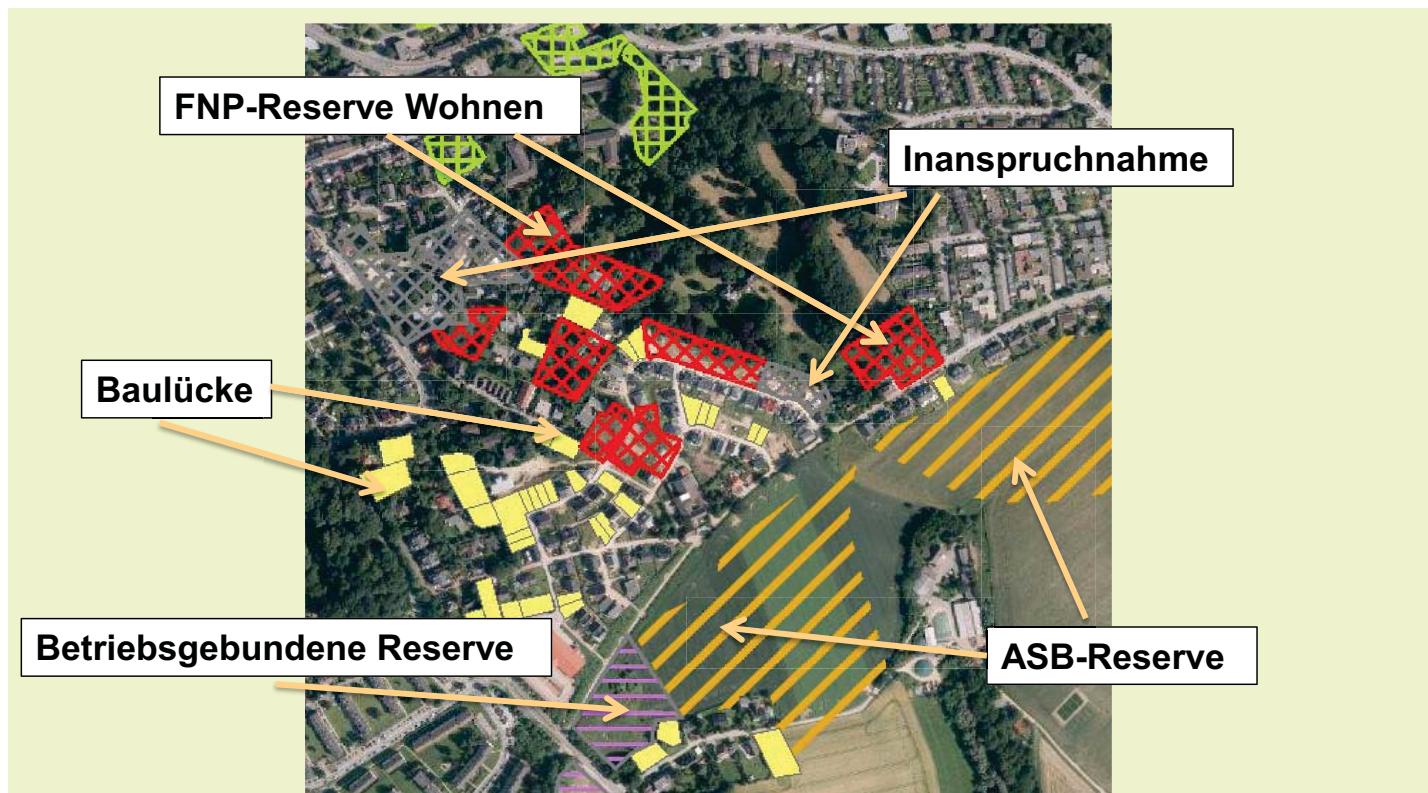


4

## Flächenerhebung im Detail

Anlage 5

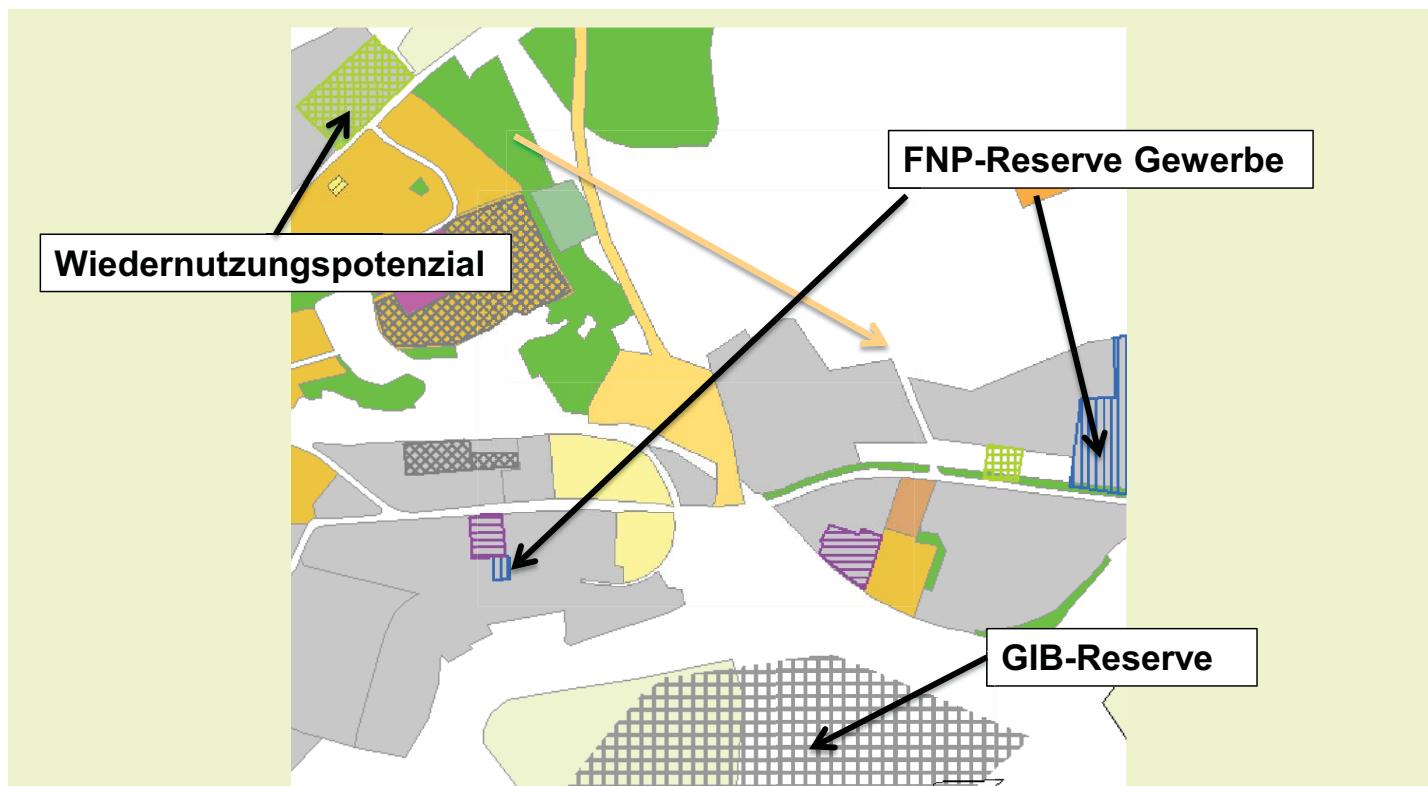
Bezirksregierung  
Düsseldorf



5

## Flächenerhebung im Detail

Bezirksregierung  
Düsseldorf



6

# Wie kommen Informationen an die Fläche?

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Anlage 5

- **Lage und Größe,**
- **Verfügbarkeit,**
- **Darstellung FNP,**
- **Wohneinheiten,**
- **Brache,**
- **etc....**

Feld	Wert
OBJECTID	116900
Flaechennummer	14-026
Flaechenbezeichnung	Gerresheimer Straße/Lessingstraße
Bebauungsplan	<null>
Planungsrecht	FNP
Flaechenkategorie	Reserve Wohnen
Keine Reserve, weil	
Erläuterung der Nicht-Verfügbarkeit	<null>
Darstellung im FNP	Wohnbaufläche
Darstellung im Regionalplan	Allgemeiner Siedlungsbereich
Brache	nein
Flaechengroesse brutto	0,7
davon Wohnen [%]	100
davon Gewerbe [%]	0
davon Wohnen [ha]	0,7
davon Gewerbe [ha]	0
Flaechengroesse netto [ha]	0,7
Flaechenschlüssel	<null>
Art der Bebauung	Bitte auswählen
Wohneinheiten	26
Zahl der Beschäftigten	<null>
Branche	<null>
Name des Betriebs	<null>
Gewerbeansiedlung durch	<null>
Zusatzangabe Brache	Bitte auswählen
Marktverfügbarkeit	Langfristig (5 - 10)
Restriktionen	Baurecht
Massnahmen zur Mobilisierung	<null>
Ergänzende Bemerkung zu den Massnahmen	<null>

7

## Ergebnisse des Flächenmonitorings 2014

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Kategorie	Hektar (ha) oder Wohneinheiten (WE)
FNP-Reserve Wohnen	224 ha
FNP-Reserve Gewerbe	228 ha
Baulücken und Bestandspotenziale	2800 WE Baulücken (ca. 50 ha)
Wiedernutzungspotenziale	29 ha
ASB-Reserven	139 ha
ASB-GE-Reserven	6 ha
GIB-Reserven	116 ha

8

# Brachflächen im Flächenmonitoring 2014

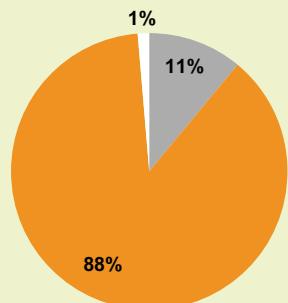
## ▪ Definition von Brachfläche im Flächenmonitoring 2014

- Eine Brachfläche ist eine ehemals baulich genutzte Fläche oder ein Flurstück (z.B. gewerblich, militärisch, Bahnfläche) mit oder ohne alten Gebäudebestand, auf der keine Nutzung oder wesentliche Restnutzung mehr stattfindet oder die momentan (zum Zeitpunkt der Erhebung) nicht plankonform genutzt wird, aber einer baulichen Nutzung zugeführt werden könnte.
- Nicht als Brache gelten Leerstände von Gebäuden, die kurzfristig (innerhalb von 2 Jahren) wieder genutzt werden können.

9

# Brachflächen im Flächenmonitoring 2014

## FNP-Reserve Wohnen: 224 ha

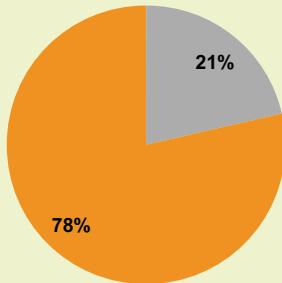


■ Brachfläche

■ keine Brachfläche

■ unbekannt

## FNP-Reserve Gewerbe: 228 ha



## Wiedernutzungspotenzial: 29 ha



10

# Brachflächen im Flächenmonitoring 2014

Bezirksregierung  
Düsseldorf



Anlage 5

Das Flächenmonitoring 2014 ist...

- kein Instrument zur Brachflächenaktivierung, aber
- eine gute Informationsquelle über Reserven und Brachflächen,
- bietet die Möglichkeit durch die Erfassung von Wiedernutzungspotenzialen auch langfristige Brachflächenentwicklungen zu beobachten,
- bietet viele Analysemöglichkeiten z.B. Zeitreihen bilden, Verknüpfung von Merkmalen: Wie groß sind Brachflächen, Welche Verfügbarkeit haben Brachflächen?
- aber keine Vollerhebung aller Brachflächen, sondern der planerischen „Reserven“ für Wohnen und Gewerbe!

11

## Abschluss

Bezirksregierung  
Düsseldorf



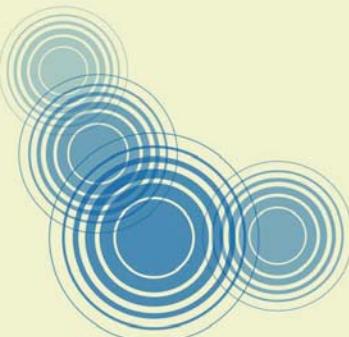
The image shows the front cover of a regional monitoring report titled 'rheinblick'. The cover features a map of the Rhine region, the title 'rheinblick' in large letters, and the subtitle 'Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf'. It also includes the date 'August 2015' and the website 'www.brd.nrw.de'.

- Weitere Informationen aus dem Flächenmonitoring 2014 finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse:

[http://www.brd.nrw.de/Regionalrat/sitzungen/2015/61PA\\_TOP6\\_62RR\\_TOP7\\_Rheinblickbericht.pdf](http://www.brd.nrw.de/Regionalrat/sitzungen/2015/61PA_TOP6_62RR_TOP7_Rheinblickbericht.pdf)

([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) > Regionalrat > Nächste Sitzungen > 61. Planungsausschuss am 17.09.15 > TOP 6)

12



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

# „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann



## Ergebnisvorstellung

**Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz  
des Kreises Mettmann am 31.08.2015**

## Kreisverwaltung Mettmann

IfR Institut für Regionalmanagement



Dr. Grauthoff Unternehmensberatung  
für Energie und Umwelt

1 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

## Gliederung

1. **Ziele, Inhalt, Ablauf der Initialberatung Klimaschutz**
2. **Strategische Empfehlungen als Ergebnis der Initialberatung**
3. **Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung**
4. **Empfehlung zu nächsten Schritten im Klimaschutzprozess des Kreises Mettmann**

2 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

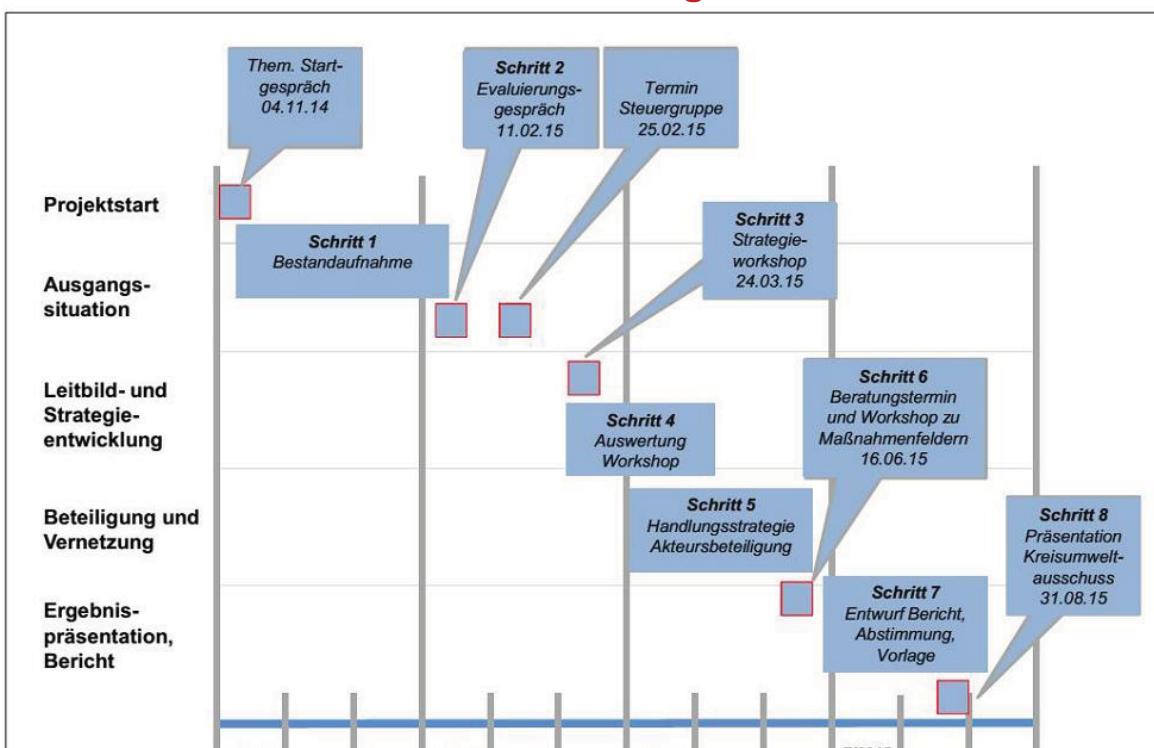
## 1. Ziele der Initialberatung Klimaschutz

### Ziele gem. Förderrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative

- Bestandsaufnahme laufender und geplanter Maßnahmen
- Entwicklung erster Strategien und Handlungsschwerpunkte
- Mitwirkung von Politik und Verwaltung des Kreises
- Einbindung von kreisangehörigen Städten

3 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

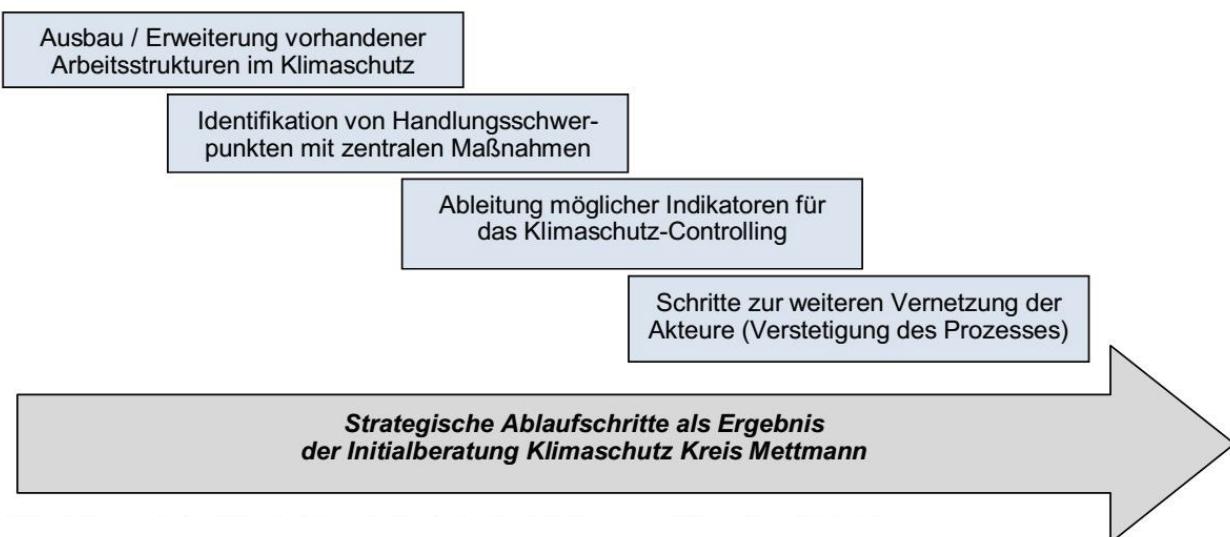
## 1. Inhalt und Ablauf der Initialberatung Klimaschutz



**Arbeitsschritte und Termine im Rahmen der Initialberatung**

4 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

## **2. Strategische Empfehlungen als Ergebnis der Initialberatung**

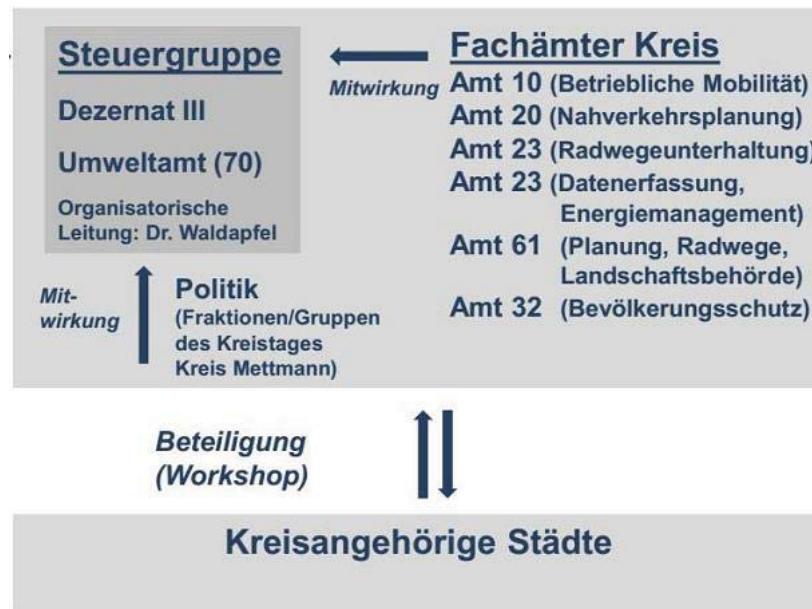


## **Strategische Schritte im Klimaschutzprozess**

5 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

### **3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung**

### **Ausbau / Erweiterung vorhandener Arbeitsstrukturen**



6 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### *Identifikation von Handlungsschwerpunkten*

Weitere Verankerung der Aufgaben Energieeffizienz, nachhaltige Energieversorgung sowie Anpassung an Folgen des Klimawandels innerhalb der Verwaltung

Ausbau der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten

Intensivierung der öffentliche Präsenz im gesamten Kreisgebiet

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### *Ableitung von Handlungsschwerpunkten*

Weitere Verankerung der Aufgaben Energieeffizienz, nachhaltige Energieversorgung sowie Anpassung an Folgen des Klimawandels innerhalb der Verwaltung

„Energieversorgung, -management und Modernisierung kreiseigener Einrichtungen“

-> Bereiche Organisation, Betriebsführung, Energiebeschaffung, Einsparmaßnahmen

„Verkehr, Mobilität“

-> Bereiche Pendlerverkehr, Mobilitätsmanagement/ÖPNV, Fuhrpark

„Anpassung an Folgen des Klimawandels“

-> Bereiche Katastrophenschutz, Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz, Bodenschutz, Menschliche Gesundheit, Pflanzen- und Tierwelt, Land- und Forstwirtschaft, Industrie/Gewerbe

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### Ableitung von Handlungsschwerpunkten

Ausbau der Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten

<b>Aufgabenbereiche</b>			
<b>Arbeitsschwerpunkte</b>	Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutz und Energieeffizienz	Beratungsangebote (für private Haushalte, für Unternehmen) und Bildungsangebote	Organisation der interkommunalen Zusammenarbeit im Klimaschutz
	Kreisweite Bestandsaufnahme von Aktivitäten	Beratung von privaten Haushalten	Informationsaustausch der Kommunen untereinander
	Akteursnetzwerke, Veranstaltungen, Kampagnen	Beratung von Betrieben	Netzwerkstruktur für die interkommunale Zusammenarbeit
	Focusthema Betriebliche Mobilität, Mitarbeitermotivation	Bildungsangebote (Klimaschutz, Klimawandelfolgen, Energieeinsparung)	
	Einsatz von online-Medien		

9 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### Ableitung von Handlungsschwerpunkten

Intensivierung der öffentliche Präsenz im gesamten Kreisgebiet

„Beratung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit“

- > Bereiche Bestandsaufnahme, Gestaltung und Formate, Zielgruppen  
Privathaushalte und Betriebe, Bildungsangebote

10 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### *Mögliche Indikatoren für das Klimaschutz-Controlling*

<b>Mögliche Messgrößen (nicht abschließend) zugeordnet zu abgeleiteten Handlungsschwerpunkten</b>				
Energieversorgung, Energiemanagement	Verkehr, Mobilität	Anpassung an Folgen des Klimawandels	Beratung, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit	Verfestigung des Klimaschutzprozesses auf Kreisebene
Energieverbräuche und Einsparpotenziale nach Sektoren <sup>2</sup>				
Sanierungsrate kreiseigener Einrichtungen	Modal Split <sup>3</sup>	Messgrößen i.Z. mit Siedlungs- und Freiflächenentwicklung	Sanierungsrate bei privaten Wohngebäuden	Politische Beschlüsse zur Umsetzung von Maßnahmen
Verbrauchs-einsparungen (Strom, Wärme)		Messgrößen i.Z. mit Gesundheitsmonitoring	Sanierungsrate im Bereich Gewerbe und Industrie	Neue Kooperationen im Klimaschutzprozess, z.B. Runder Tisch
Anteil Kraft- und Wärmeenergie aus erneuerb. Energien		Messgrößen i.Z. mit Gewässer- und Bodenschutz	Anzahl öffentl. Veranstaltungen und Aktionen	
Energiekennwerte bei Neubau / Sanierung <sup>4</sup>		Messgrößen i.Z. mit bioökologischem Monitoring		

11 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

### 3. Handlungsempfehlungen als Ergebnis der Initialberatung

#### *Schritte zur Verfestigung des Klimaschutz-Prozesses*

Verfestigung des Klimaschutzprozesses im gesamten Kreisgebiet (ausgewählte Punkte)

##### *„Bereich Organisation“*

-> Einrichtung eines Lenkungskreises in der Kreisverwaltung

##### *„Bereich Umsetzungspläne, -konzepte“*

-> Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKSK) auf Kreisebene auf Grundlage politischer Beschlüsse des Kreises

-> daraus zu entwickeln: Handlungsplan mit Maßnahmenprioritäten auf Grundlage politischer Beschlüsse des Kreises

##### *„Bereich Informationsvernetzung“*

-> Runder Tisch mit kommunalen Klimaschutzbeauftragten und weiteren Akteuren

12 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

## 4. Empfehlung zu nächsten Schritten im Klimaschutzprozess des Kreises Mettmann

Beschlussfassung des Kreises Mettmann zur Aufstellung eines IKSK bis Anfang des Jahres 2016 (Förderprojekt im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative)



Einreichung des Förderantrages zur Erstellung des IKSK – entsprechend der Vorgaben des Fördergebers – bis spätestens zum Ende des ersten Quartales 2016



Die Zeitphase zwischen Antragsstellung und Genehmigung der Förderung könnte zur Vorbereitung für das IKSK genutzt werden



Der Beginn der Erstellung des IKSK könnte – vorbehaltlich der Genehmigung des Förderantrages – im zweiten Halbjahr 2016 erfolgen

13 IfR/Gr Ergebnisvorstellung „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann

## „Initialberatung Kommunaler Klimaschutz“ Kreis Mettmann



### Ergebnisvorstellung

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

# Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann

## 6. Änderungsverfahren u.a. für die Raumeinheit C (Städte Velbert und Wülfrath)



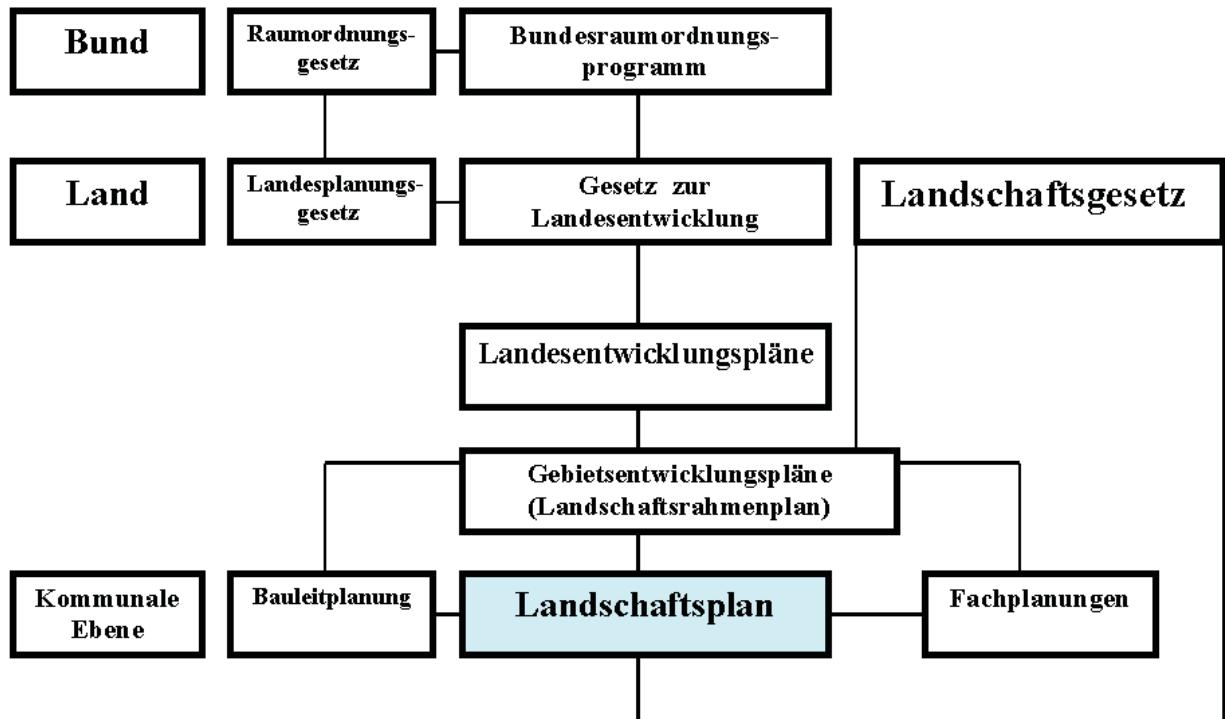
Der Landrat  
Untere Landschaftsbehörde  
Team Landschaftsplanung  
Teamleitung: Barbara Zumbrink  
Dipl.-Ing. Landespflege  
Dipl.-Verwaltungswirtin

August 2015

### Gliederung des Vortrages

- Der **Landschaftsplan** im Planungssystem
- **Ziele** des Landschaftsplans
- Aktuelle und zukünftige **Änderungsverfahren**
- **Verfahrensablauf** der 6. Änderung Landschaftsplan
- **Fachbeitrag des LANUV**
- **Kooperationsprinzip in der Land- und Forstwirtschaft**
  
- Fotoimpressionen

## Der Landschaftsplan im Planungssystem



Quelle: Kommunalverband Ruhrgebiet (1993): "Die Landschaftsplanung beim Kommunalverband Ruhrgebiet- Entwicklung, Ziele, Inhalte, Perspektiven".



## Der Landschaftsplan will:

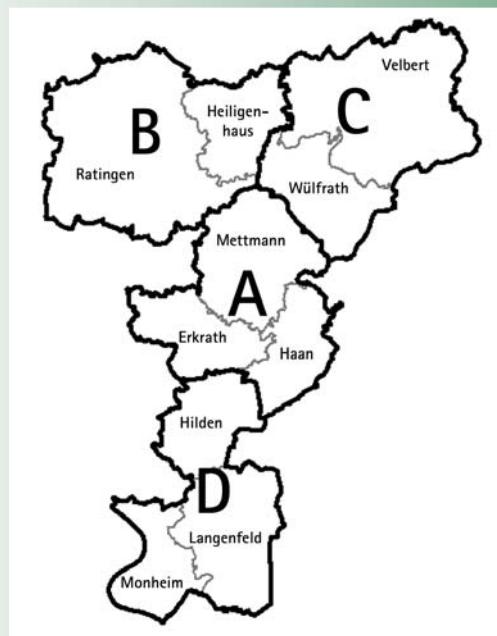
- **Tiere, Pflanzen und Lebensräume schützen**
- **die Lebensgrundlagen der Menschen erhalten**
- **die Schönheit von Natur und Landschaft im Kreis Mettmann erhalten und verbessern**
- **den Biotopverbund erhalten und fördern**
- **den Freiraum für die Erholung suchende Bevölkerung sichern**
- **die Attraktivität des Kreises Mettmann erhöhen**



## Der Landschaftsplan will:

- **Entwicklungsziele für den landschaftlichen Freiraum definieren**
- Planungssicherheit und Grundlagendaten für die **Bauleitplanung** der Städte bieten
- **Rechtliche Verpflichtungen** umsetzen (BNatSchG, LG NW, FFH-Richtlinie)
- **Umweltinformationen** bereitstellen:
  - mehr **Transparenz** und **Qualität** von Planungen
  - **geringere Kosten** (Daten sind verwertbar für SUP)
  - **Beschleunigung von Genehmigungsverfahren**
  - **funktionale Kompensation**

## Die Raumeinheiten der Änderungsverfahren des Landschaftsplans





## Aktuelle und künftige Änderungsverfahren

### 6. Änderung (Aufstellungsbeschluss 2014):

- Raumeinheit C (Städte Velbert und Wülfrath),
- rechtliche und fachplanerische Erfordernisse (kreisweit),
- Silbersee in Ratingen

### 7. Änderung – Raumeinheit D (Städte Hilden, Langenfeld, Monheim) geplant

## Geplanter Verfahrensablauf 6. Änderung Landschaftsplan

Aufstellungsbeschluss Kreistag:  
07.04.2014

Erstellung eines verwaltungsinternen Vorentwurfes:  
2014/2015

Vorgespräche, u.a. mit

- Vertretern von Land-und Forstwirtschaft (u.a. Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsverband, Wald- und Holz NRW, Forstbetriebsgemeinschaft Niederberg), Naturschutz, Wasserwirtschaft,
- den Städten Velbert, Wülfrath, Ratingen,
- dem Landschaftsbeirat,
- in besonderer Weise Betroffenen

2015

# Geplanter Verfahrensablauf

## 6. Änderung Landschaftsplan

Frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange: 2016

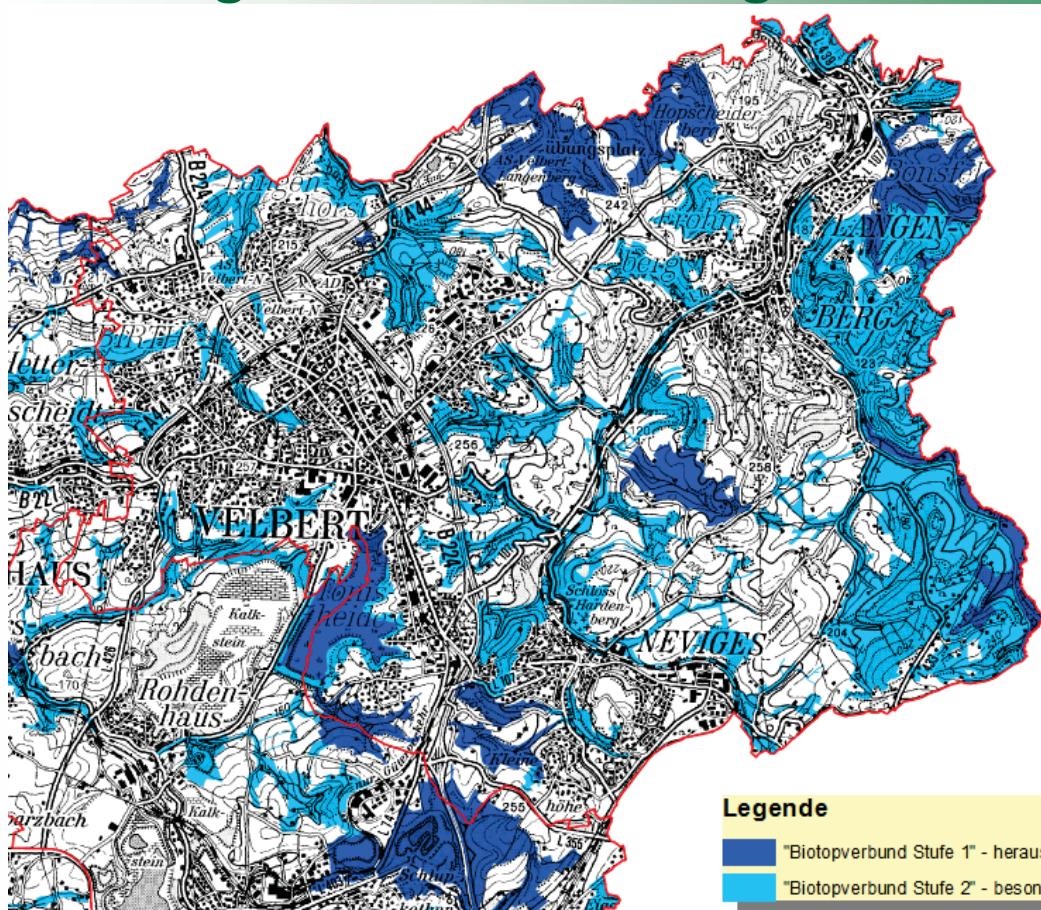
Beschluss Kreistag über Anregungen und Bedenken  
Offenlagebeschluss: 2017

Offenlage:  
2017

Beschluss Kreistag über die Anregungen und Bedenken aus der Offenlage / Satzungsbeschluss:  
2018

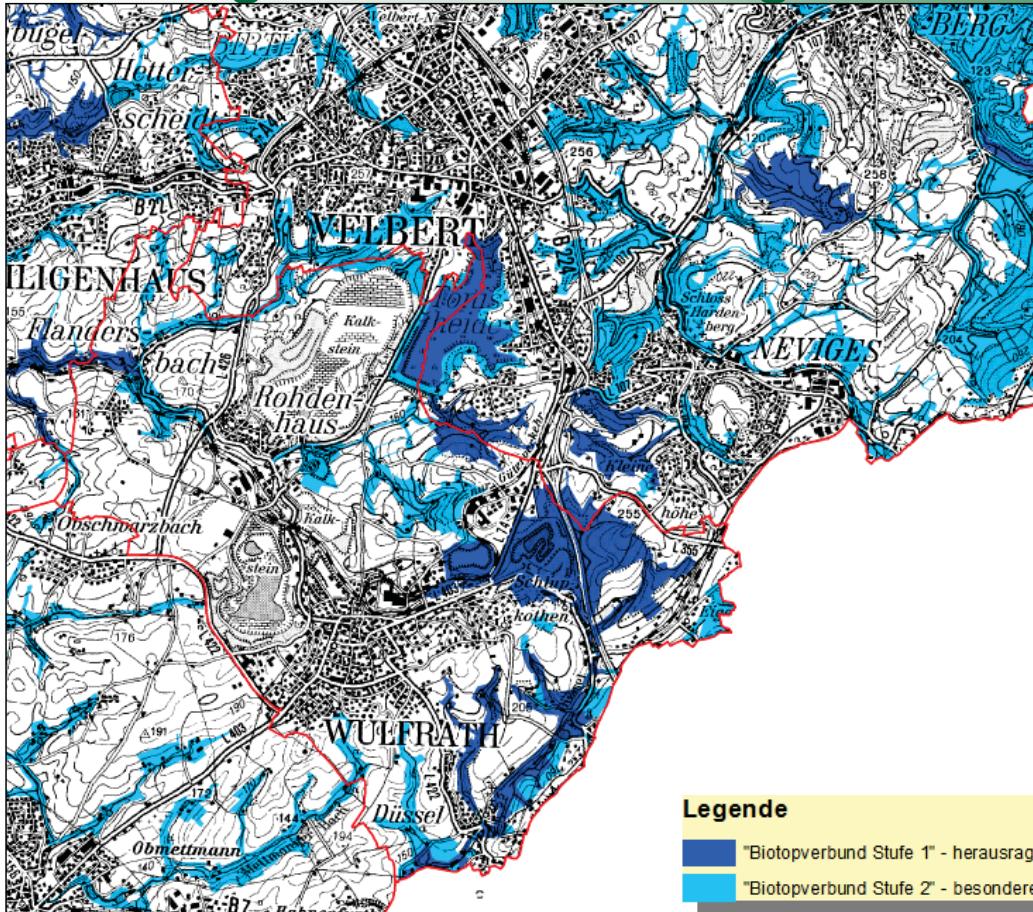
Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf:

## Ökologischer Fachbeitrag des LANUV



# Ökologischer Fachbeitrag des LANUV

Anlage 7

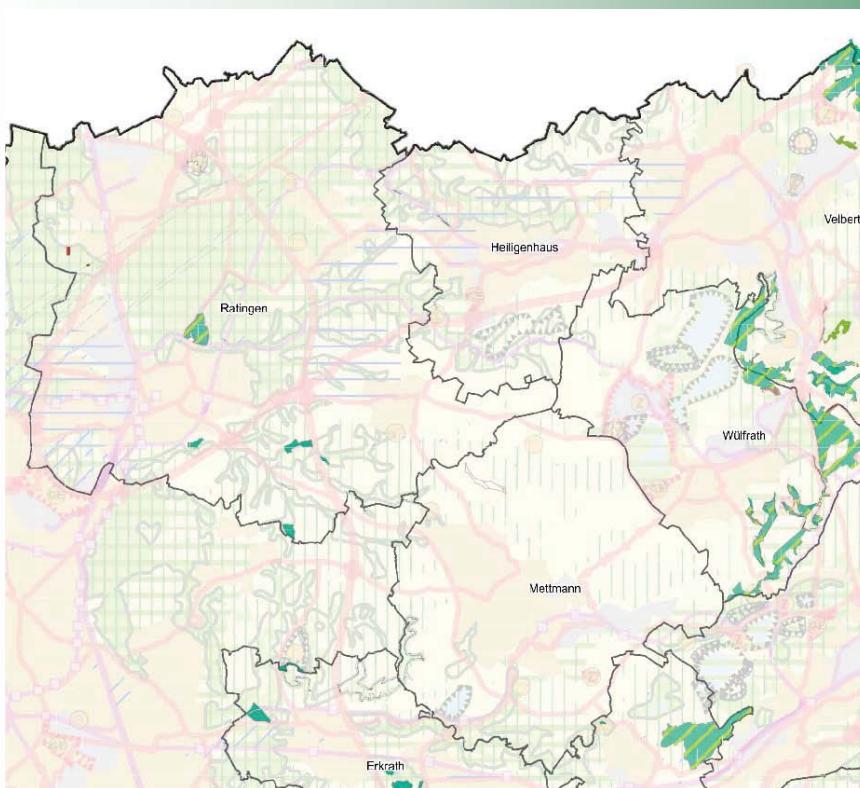


Für die topographische Karte: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011



11

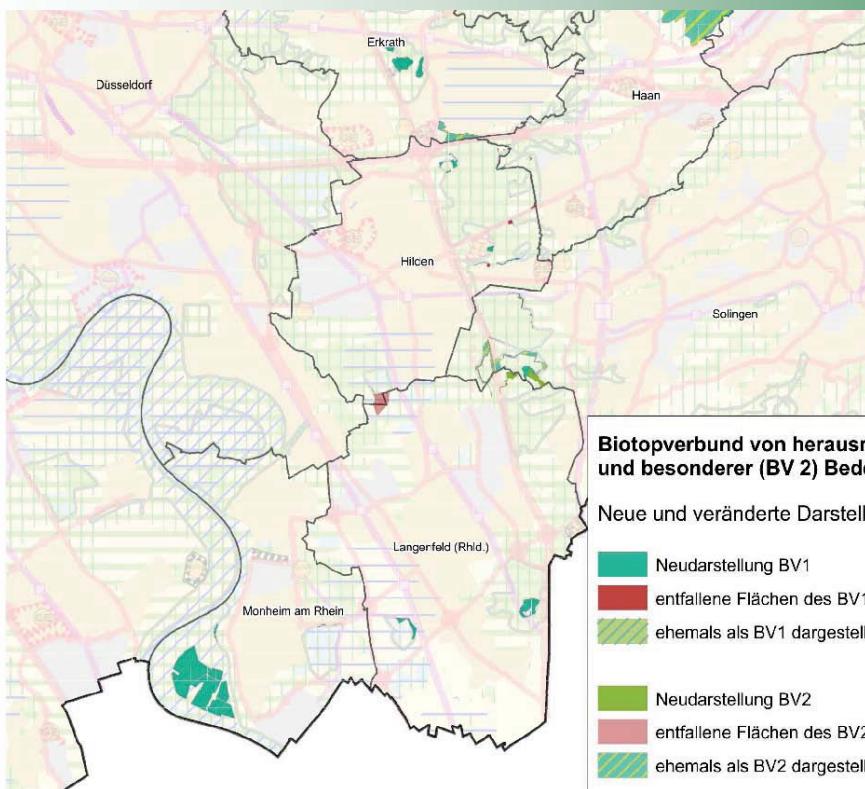
## Biotopverbund – neue und geänderte Darstellungen im ökologischen Fachbeitrag des LANUV ggü. Stand 2013



12

# Biotopverbund – neue und geänderte Darstellungen im ökologischen Fachbeitrag des LANUV ggü. Stand 2013

Anlage 7



## Der Kreis Mettmann baut auf Konsens - Kooperationsprinzip in der Landwirtschaft -

- Naturschutz zur Sicherstellung des **Grund- und Drittschutz**, u.a.
  - Bauverbot
  - Wegegebot
  - Schutz der Tier- und Pflanzenwelt
  - Umbruchverbot für Dauergrünland
  - keine Beseitigung besonders **schutzwürdiger Biotope** (z.B. Röhrichte, Kleingewässer)
- Fortsetzung der **landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang ohne Einschränkungen** möglich



## Der Kreis Mettmann baut auf Konsens - Kooperationsprinzip in der Landwirtschaft -

- Einschränkungen bestehender rechtmäßiger Nutzungen nur auf Basis freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen

deshalb:

- Keine Einschränkung von
  - Düngung
  - Beweidung
 auf bislang intensiv genutzten Flächen
- Angebot von Verträgen nach dem Kulturlandschaftsprogramm (auch für bereits extensiv genutzte Flächen)



## Der Kreis Mettmann baut auf Konsens - Kooperationsprinzip in der Landwirtschaft -

- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nur mit Einverständnis des Eigentümers
- Pflege der Flächen – sofern möglich – durch die ortsansässigen Landwirte
- Keine Einschränkung der Nutzung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen
- Möglichkeit der Abweichung von den Ver- und Geboten des Landschaftsplanes in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde

## Der Kreis Mettmann baut auf Konsens - Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft -



Forstwirtschaft nach den Grundsätzen einer **naturnahen Waldwirtschaft** weiterhin ohne Beteiligung der ULB möglich

(Grundsätze in Zusammenarbeit mit dem Forstamt ausgearbeitet)

## Der Kreis Mettmann baut auf Konsens - Kooperationsprinzip in der Forstwirtschaft -



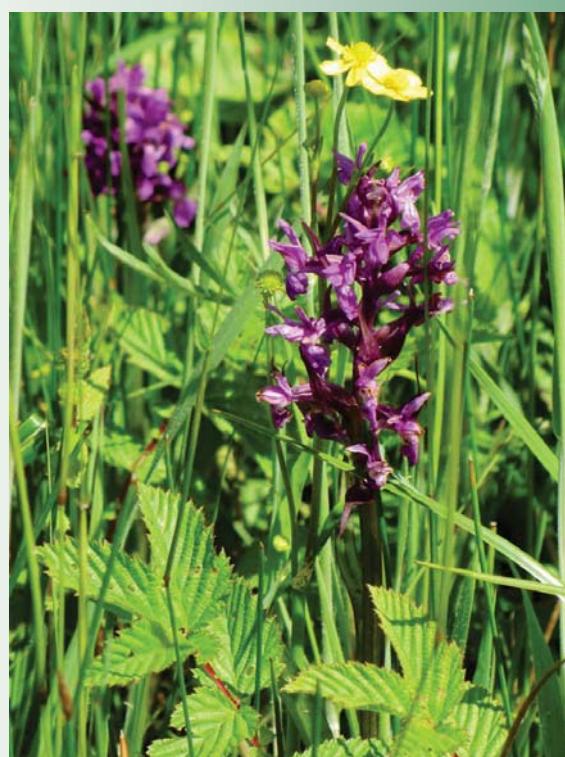
- Naturschutzmaßnahmen nur mit Einverständnis des Eigentümers über vertragliche Regelungen
- Möglichkeit der Abweichung von Grundsätzen der **naturnahen Waldwirtschaft** in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde
- Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des **Waldbesitzers**, falls eine Abweichung im Einzelfall nicht möglich ist

## Fotoimpressionen



Naturschutzgebiet Deilbachtal

## Fotoimpressionen



Gepflecktes Knabenkraut im Naturschutzgebiet Felderbachtal

## Fotoimpressionen



Buche Altholz

## Fotoimpressionen



Erlenbruchwald mit Torfmoosen in Velbert

23 / 61 / 70

28.08.2015

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am  
31.08.2015**

**TOP 12.1**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.08.2015 zum Einsatz  
von Herbiziden mit dem Wirkstoff Glyphosat durch die Kreisverwaltung**

**Beantwortung der Anfrage:**

Weder im Arbeitsbereich des **Umweltamtes** (bspw. bei den Deponieflächen) noch des **Planungsamtes** (insb. Aufgaben der unteren Landschaftsbehörde) werden Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat eingesetzt. Es wird im Rahmen der Flächenpflege mit mechanischen Mitteln (Freischneiden etc.) unerwünschtem Pflanzenwuchs entgegengewirkt.

Im Arbeitsbereich des **Liegenschaftsamtes** werden vom Kreisbauhof weder an den Kreisstraßen noch im Bereich der Naherholung glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Auch an den Förderschulen, Kindergärten und Berufskollegs wird kein Glyphosat eingesetzt, sondern etwaiges Unkraut mittels Freischneider oder per Hand beseitigt.

An den Verwaltungsgebäuden wird - z.B. im Bereich des Innenhofes - das Pflaster regelmäßig von einer Fachfirma über die Methode des „Heisswasserverfahrens“ gereinigt. Dies führt zu guten Erfolgen. Aber auch hier kommen vielfach Freischneiden und manuelle Beseitigung zum Einsatz. Sofern an den Verwaltungsgebäuden einzelne bedenkliche Unkräuter, wie z.B. die Herkulesstaude, besonders zu bekämpfen wären, würden hier ggf. Herbizide mit Glyphosat zum Einsatz kommen.

Für alle Bereiche gilt, wenn ein Einsatz von Glyphosat notwendig werden sollte, würde die Arbeit nur durch Fachpersonal/-firmen mit sog. „Spritzlizenzen“ ausgeführt.

**Der Landrat**  
**- III / 70 / 32**

Mettmann, den 31.08.2015

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz  
am 31.08.2015**

- TOP 12.2: Umweltgefährdungen durch ASK Chemicals
- hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 24.08.2015

Die in der Anfrage der Fraktion DIE LINKE. enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Welche konkreten Ergebnisse sind aus den Untersuchungen dieser beiden Vorfälle hervorgegangen?*

Die Fa. ASK Chemicals GmbH betreibt in Wülfrath eine Anlage, die der immissions-schutzrechtlichen Störfall-Verordnung unterliegt. Nach dem sogenannten „Zaunprinzip“ ist eine Behörde für alle umweltrechtlichen Belange aller Anlagen, die in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, zuständig. Die Betriebsanlagen der Firma unterstehen damit vollständig der Aufsicht und Überwachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf.

In den Vorfall vom Juli 2015 war das Umweltamt der Kreisverwaltung nicht involviert. Konkrete Ergebnisse aus den Untersuchungen der zuständigen Bezirksregierung sind nicht bekannt.

Zum Vorfall vom 10.08.2015 hat die Bezirksregierung am 14.08.2015 mitgeteilt, dass aufgrund „der bisherigen Ermittlungen und vorbehaltlich der Untersuchungsergebnisse der Abwasserproben“... „die Fa. ASK Chemicals GmbH nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als Verursacher der Gerüche nach Schwefelwasserstoff identifiziert werden kann.“

2. *Welche juristischen Folgen ergeben sich aus den aufgetretenen Zwischenfällen für das Unternehmen ASK Chemicals?*

Juristische Folgen sind der Verwaltung nicht bekannt – auf die Ausführungen zu Frage 1 wird verwiesen.

*3. In wie vielen Fällen ist ASK Chemicals während der letzten 10 Jahre durch Betriebsunfälle, welche mit Umweltschädigungen einhergingen, in Erscheinung getreten?*

Das Umweltamt des Kreises Mettmann war in den Jahren 2004 bis 2015 in zwei Vorfälle 2008 und 2015 involviert.

*4. Hat das Unternehmen ASK Chemicals dafür jemals ein Bußgeld bezahlt, die entstandenen Einsatzkosten von Feuerwehr, Notarztversorgung und Spezialkräften getragen oder an die, bei den Unfällen, verletzten Personen Schmerzensgeld gezahlt?*

Für den Einsatz des Umweltamtes am 25.08.2008 hat die Fa. ASK Chemicals GmbH einen Kostenbescheid erhalten.

Einsätze der Feuerwehr, bei denen die Firma als kostenpflichtige Verursacherin ermittelt wurde, sind der Firma seitens der Stadt Wülfrath per Gebührenbescheid in Rechnung gestellt worden.

Über die etwaige Zahlung von Schmerzensgeldern liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor.

*5. Gibt es, resultierend aus den Vorfällen, Produktionseinschränkungen oder Auflagen für die Fa. ASK Chemicals in Wülfrath-Kocherscheidt?*

Der Verwaltung sind derartige Produktionseinschränkungen nicht bekannt.